

Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Thüringen
handelnd für die
Landesverbände der gesetzlichen Pflegekassen im Freistaat Thüringen

**An alle
stationären und ambulanten
Pflegeeinrichtungen in Thüringen**

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
- BKK Landesverband Mitte Landesvertretung Thüringen
- IKK classic
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) handelnd als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Thüringen als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Ihr Ansprechpartner:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Landesvertretung Thüringen
Referat Pflege
Lucas-Cranach-Platz 2
99099 Erfurt
Name: Claudia Glebe
e-Mail: :
Telefon: 0361 44 252-23
Telefax: 0361 44 252-28

lt. Verteiler per E-Mail

Erfurt, den 30. April 2020

Anzeige gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Leistungserbringung infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 gegenüber den Pflegekassen im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Akteure in der Pflege arbeiten intensiv daran, das Erforderliche einzuleiten, was zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in Thüringen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 notwendig ist.

Die Landesverbände der Pflegekassen im Freistaat Thüringen stehen in engem Austausch mit den für die Versorgungssicherheit zuständigen Abteilungen im Land. Ziel ist es, Sie als Pflegeleistungserbringer auf regionaler Ebene bei der Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in Thüringen zu unterstützen.

Für den Fall, dass infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 und trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen (siehe Meldeformular Punkt 2) eine **wesentliche Beeinträchtigung Ihrer Leistungserbringung eingetreten ist**, sind alle nach SGB XI zugelassenen ambulanten Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI verpflichtet, diese umgehend gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen.

Bitte verwenden Sie ausschließlich das vorgesehene und dem Stufenkonzept als Anlage 1 beigefügte **Meldeformular** unter Beachtung der folgenden Hinweise:

- Das Meldeformular ist vollständig auszufüllen. Der Träger der Pflegeeinrichtung/des ambulanten Pflegedienstes erläutert im Rahmen seiner Anzeige den Grund für die wesentlichen Beeinträchtigungen infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 und die aus seiner Sicht geeigneten Maßnahmen für die Aufrechterhaltung der Versorgung vor Ort
- Der Träger der Pflegeeinrichtung/des ambulanten Pflegedienstes übermittelt die Anzeige nach § 150 Abs. 1 SGB XI **schriftlich und in elektronischer Form** für die genannten Landkreise und kreisfreien Städte an die jeweils ausgewiesenen Postfächer:
 - Altenburger Land, Gotha, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Stadt Eisenach, Stadt Jena, Stadt Suhl, Stadt Weimar, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis, Weimarer Land:
AnzeigeP150Abs1SGBXI@plus.aok.de
 - Eichsfeld, Greiz, Hildburghausen, Ilmkreis, Kyffhäuserkreis, Stadt Gera:
THG.Anzeige.Covid19@vdek.com
 - Stadt Erfurt:
TH-Schutzschirm-Pflege@ikk-classic.de

Auf Grundlage Ihrer Anzeige setzen wir uns mit Ihnen in Verbindung.

Wir bitten eindringlich zu beachten:

Die vorsorgliche Anzeige von möglichen oder zeitlich unbestimmten Personal- oder Versorgungsengpässen ist nach der Gesetzesbegründung zu § 150 Abs. 1 SGB XI in diesem Verfahren nicht vorgesehen. Die Pflegekassen sind einzubinden, um individuelle Maßnahmen im Einzelfall einer Nichtversorgung zu ergreifen.

Die aktuelle schwierige Versorgungslage aller Pflegeleistungserbringer mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist allen Beteiligten bekannt. Der Freistaat Thüringen hat entsprechende Maßnahmen ergriffen und die Versorgung zentral organisiert. Sie wurden dazu von uns mit Infoschreiben vom 01.04.2020 informiert.

Auch eine vorsorgliche Anzeige von eventuell eintretenden Beeinträchtigungen und die pauschale Anzeige von fehlender PSA bedarf keiner Anzeige gemäß § 150 Abs. 1 SGB XI.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei allen Leistungserbringern für Ihr Engagement, Ihre hohe Einsatzbereitschaft und Professionalität bei der Bewältigung der täglich neuen pandemiebedingten Herausforderungen in der Pflege. Für Rückfragen stehen Ihnen die Vertreter der Kassenverbände gern zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen im Freistaat Thüringen.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Glebe
Referatsleiterin

Anlagen

Eine Veröffentlichung erfolgt ebenfalls unter
<https://www.aok-gesundheitspartner.de/thr/pflege/covid19/index.html> und

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/corona-informationen.html>